

**Erste Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
und Kostenersatz (Friedhofsgebührensatzung)  
der Ortsgemeinde Niederdreisbach**

**vom 21. Februar 2005**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung am 09.02.2005 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Artikel 1  
Änderungsbestimmungen**

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren und Kostenersatz (Friedhofsgebührensatzung) der Ortsgemeinde Niederdreisbach vom 25. Oktober 2001 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

**Gebührenverzeichnis**

**I. Reihengrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene       |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 55,00 €  |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 70,00 €  |
| c) Beisetzung einer zusätzlichen Urne (§ 13 a Abs. 2 der Friedhofssatzung)                                      | 70,00 €  |
| 2. Überlassung einer Urnen <u>reihengrabstätte</u> an Berechtigte nach Ziffer 1                                 | 70,00 €  |
| 3. Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte an Berechtigte nach Ziffer 1  | 100,00 € |
| a) Beisetzung einer zusätzlichen Urne   | 70,00 €  |
| 4. Zusätzliche Gebühr bei der Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte für den Pflege- und Unterhaltungsaufwand | 400,00 € |

**II. Wahlgrabstätten**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten   |          |
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung je Grabstelle    | 275,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 20,00 €  |

2. Verleihung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten
  - entfällt -
3. Überlassung anl. einer Urnenbeisetzung in Wahlgrabstätten
  - a) Beisetzung einer Urne in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 Buchstabe c) der Friedhofssatzung) 110,00 €
  - b) Beisetzung einer zweiten Urne in einer Grabstelle eines Wahlgrabes (§ 15 Abs. 1 Buchstabe c) der Friedhofssatzung) 110,00 €

### III. Sonstige Grabstätten

- Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 70,00 €

### IV. Benutzung der Friedhofshalle

1. Aufbahrung einer Leiche 25,00 €
2. Aufbahrung einer Urne 25,00 €
3. Aussegnungsfeier 55,00 €
4. Leichensezierung entfällt

### V. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofssatzung:

1. Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte 190,00 €
2. Bestattung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte und erste Bestattung in einem Wahlgrab 380,00 €
3. Zweite und weitere Bestattung in einem Wahlgrab 450,00 €
4. Bestattung eines Verstorbenen in einer Wiesenreihengrabstätte 380,00 €
5. Beisetzung einer Urne 190,00 €
6. Überlassung von Matten zum Ausschlagen des Grabes 20,00 €

### VI. Kostenersatz

1. Einfassung der Gräber nach § 26 Abs. 2 und 4 der Friedhofssatzung

Die Herstellung der Grabeinfassungen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Kostenersatz zu erstatten, soweit sie vom Unternehmen nicht unmittelbar den Gebührenpflichtigen berechnet werden.

## 2. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Kostenersatz zu erstatten, soweit sie vom Unternehmen nicht unmittelbar den Gebührenpflichtigen berechnet werden.

## VII. Sondergebühren

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

Hierbei sind bei den nachgenannten Gebühren folgende Zuschläge zu machen:

1. Überlassung eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	55,00 €
2. Überlassung eines Reihengrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	70,00 €
3. Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte	100,00 €
4. Überlassung anl. einer Beisetzung einer Urne in einer Grabstelle eines Reihengrabes oder Wiesengrabes mit einer Leiche	70,00 €
5. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	70,00 €
6. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte	70,00 €
7. Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab je Grabstelle	260,00 €
8. Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab je Grabstelle	entfällt
9. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle	20,00 €
10. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle	entfällt
11. Überlassung anl. einer Beisetzung einer Urne in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche	110,00 €
12. Überlassung anl. einer Beisetzung einer zweiten Urne in einer Grabstelle eines Wahlgrabes	110,00 €
13. Aufbahrung einer Leiche	25,00 €
14. Aufbahrung einer Urne	25,00 €
15. Aussegnungsfeier	55,00 €

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederdreisbach, 21.02.2005

---

Ortsbürgermeister